

Die Regionaldirektorin	 REGIONALVERBAND <b>RUHR</b>
<b>Drucksache Nr.: 13/1548</b>	

	18.09.2019
Beschlussvorlage	öffentlich

Beratungsfolge	Beratungsstatus	Sitzung am	TOP
Verbandsversammlung	beschließend	11.10.2019	

**Betreff: Bildung und Besetzung des Wahlausschusses**

**Beschlussvorschlag**

Die Verbandsversammlung beschließt die Bildung des Wahlausschusses für die Wahl der Verbandsversammlung des Regionalverbandes Ruhr am 13. September 2020.  
In den Wahlausschuss werden gewählt:

	Beisitzer*in	Stellvertreter*in
1.	_____	_____
2.	_____	_____
3.	_____	_____
4.	_____	_____
5.	_____	_____
6.	_____	_____
7.	_____	_____
8.	_____	_____
9.	_____	_____
10.	_____	_____

### **Begründung:**

Für die erstmalige Direktwahl der Verbandsversammlung des Regionalverbandes Ruhr am 13. September 2020 bedarf es der Bildung eines Wahlausschusses.

Gemäß § 46 g Abs. 2 des Kommunalwahlgesetzes (KWahlG) besteht der Wahlausschuss des Regionalverbandes Ruhr aus der Wahlleiterin (Regionaldirektorin) als Vorsitzende und 10 Beisitzer\*innen, die die Verbandsversammlung wählt. Eine Benennung oder Bestellung weiterer Mitglieder ist nicht zulässig. § 6 Abs. 1 der Kommunalwahlordnung (KWahlO) bestimmt zudem, dass für jede/n Beisitzer\*in ein/e persönliche/r Stellvertreter\*in gewählt werden soll.

Mitglieder des Wahlausschusses der Regionalverbandes Ruhr können neben Mitgliedern der Verbandsversammlung auch sachkundige Bürger\*innen sein, wobei deren Zahl die Zahl der Mitglieder der Verbandsversammlung im Wahlausschuss des Regionalverbandes Ruhr nicht erreichen darf (vgl. § 58 Abs. 3 S. 3 der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen - GO NRW).

Der Wahlausschuss des Regionalverbandes Ruhr hat folgende **Aufgaben:**

- über Verfügungen der Wahlleiterin bei der Prüfung von Listenwahlvorschlägen zu entscheiden, wenn die Vertrauensperson den Wahlausschuss anruft (§ 18 Abs. 1 KWahlG),
- über die Zulassung der Listenwahlvorschläge zu entscheiden (§ 18 Abs. 3 KWahlG),
- auf Grundlage der Feststellungen der Wahlausschüsse der Gemeinden das Wahlergebnis festzustellen (§ 46 j Abs. 1 – Abs. 4 KWahlG).

Die Besetzung des Wahlausschusses erfolgt nach § 50 Abs. 3 GO NRW. Diese Vorschrift ermöglicht die Anwendung von zwei Verfahren:

- die Einbringung eines einheitlichen Wahlvorschlages (für die Beisitzer\*innen und die namentlich benannten Vertretungen) oder
- die Besetzung im Wege der Verhältniswahl nach dem Hare-Niemeyer-Verfahren.

### **Erläuterung des Hare-Niemeyer-Verfahrens:**

1. Schritt: Die auf die einzelnen Gruppierungen entfallenden Stimme werden durch die Gesamtstimmenzahl aller (ohne ungültige Stimmen und Enthaltungen) dividiert und mit der Gesamtsitzzahl (10 Sitze) multipliziert. Die ganzen Zahlen werden direkt zugeteilt
2. Schritt: Die übrig bleibenden Sitze werden in der Reihenfolge der höchsten Nachkommazahlen verteilt. Bei gleichen Nachkommastellen entscheidet das Los.

**Finanzielle und haushaltmäßige Auswirkungen sowie Folgewirkungen:**

1. Teilergebnisplan Kostenstelle
- 02100
- ; Kostenträger
- 0202
- ; Vorgangs-Nr. \_\_\_\_\_

<b>Teilergebnisplan</b>	<b>Lfd. HH-Jahr</b>	<b>2020</b>	<b>2021</b>	<b>2022</b>	<b>2023 ff.</b>
Erträge					
Personalaufwendungen					
Sachaufwendungen		1.000			
Abschreibungen und Zinsaufwand (6 % p. a. vom investiven Eigenanteil)					
<b>Summe (Eigenanteil)</b>		<b>1.000</b>			
Veranschlagt im Haushaltsplan	Lfd. HH-Jahr	2020	2021	2022	2023 ff.
Erträge					
Personalaufwendungen					
Sachaufwendungen		1.000			
Abschreibungen und Zinsaufwand (6 % p. a. vom investiven Eigenanteil)					
<b>Summe</b>		<b>1.000</b>			
Abweichungen <sup>1</sup>		0			

2. Teilfinanzplan Kostenstelle \_\_\_\_\_; Kostenträger \_\_\_\_\_; Investitions-Nr. \_\_\_\_\_

<b>Teilfinanzplan</b>	<b>Lfd. HH-Jahr</b>	<b>2020</b>	<b>2021</b>	<b>2022</b>	<b>2023 ff.</b>
Einzahlungen					
Auszahlungen					
<b>Summe (Eigenanteil)</b>					
Veranschlagt im Haushaltsplan	Lfd. HH-Jahr	2020	2021	2022	2023 ff.
Einzahlungen					
Auszahlungen					
<b>Summe</b>					
Abweichungen <sup>1</sup>					

<sup>1</sup> Positiver Wert = Nachveranschlagung bzw. Deckung erforderlich

3. Auswirkungen

- Eine Nachveranschlagung/überplanmäßige bzw. außerplanmäßige Mittelbereitstellung ist nicht erforderlich (**Haushaltsverbesserung/-neutralität**).
- Eine Nachveranschlagung/überplanmäßige bzw. außerplanmäßige Mittelbereitstellung ist erforderlich (**Haushaltsverschlechterung**). Erläuterungen siehe unten.
- Folgewirkungen sind in dem o. g. Bedarf berücksichtigt.

Erläuterungen: **Die benötigten 2 Wahlausschuss-Sitzungen lösen Kosten von ca. 1.000,-- € aus, die bereits im Haushalt 2020/2021 berücksichtigt wurden.**

4. Bilanz

Veräußerungsgewinne bzw. -verluste können gemäß § 43 Abs. 3 GemHVO NRW zu zusätzlichen finanziellen Auswirkungen in der Bilanz führen.

- Keine Auswirkungen, weil keine Veräußerungsgewinne bzw. -verluste entstehen.
- Die finanziellen Auswirkungen aus Veräußerungsgewinnen bzw. -verlusten werden in den Erläuterungen dargestellt.

Erläuterungen:

Sachbearbeiter/in	Referat / Referatsleiter/in	Bereich / Beigeordnete/r	Regionaldirektorin Karola Geiß-Netthöfel
<b>Kießling, Carsten</b>	<b>von der Heide, Jochem</b>	<b>Bereich I Regionaldirektorin</b>	
Akt.zeichen			